

Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Gratkorn

konsolidierte Fassung 01.01.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Gratkorn hat in seinen Sitzungen vom 13.12.2017 und 13.12.2023 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl. Nr. 137/1962, in der Fassung LGBl. Nr. 149/2016 und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/1971 in der Fassung LGBl. Nr. 149/2016 die nachstehende Verordnung wie folgt beschlossen.

§ 1 Abgabenberechtigung

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Gratkorn werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012 und aufgrund des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl. Nr. 137/1962 in der Fassung LGBl. Nr. 149/2016 eine einmalige Abgabe zur Deckung der Kosten der Errichtung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasserleitungsbeitrag) und aufgrund des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/1971 in der Fassung LGBl. Nr. 149/2016 Anschlussgebühren, Wasserverbrauchsgebühren sowie Wasserzählergebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Höhe des Einheitssatzes

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Gratkorn wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 14.747.183,-- (Stichtag 31.10.2017).

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 2.478.142,-- (Stichtag 31.10.2017).

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zu legenden Baukosten nach § 4 Abs. 4 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt € 12.269.041,-- (Stichtag 31.10.2017).

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 45.000 lfm (Stichtag 31.10.2017).

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 272,64 (Stichtag 31.10.2017).

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 7,5 %, somit € 20,45.

§ 3 Anschlussgebühr

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 4 Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 installierten Wasserzähler einschließlich der landwirtschaftlichen Stallwasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserzählergebühr beträgt für einen Zähler mit einer Durchflussmenge pro Stunde in Höhe von

3 m ³ /h	€ 23,22/Jahr
7 m ³ /h	€ 32,48/Jahr
20 m ³ /h	€ 64,98/Jahr
100 m ³ /h	€ 139,20/Jahr

§ 5 Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins)

Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserverbrauchsgebühren betragen € 1,99 pro m³ verbrauchter Wassermenge.

Für landwirtschaftliche Betriebe beträgt die Wasserverbrauchsgebühr € 1,37 pro m³ verbrauchter Wassermenge.

Es wird pro Anschluss eine Mindestabnahmemenge von 30 m³ pro Jahr festgelegt. Ist der Verbrauch pro Anschluss größer als die festgelegte Grundgebühr, wird der tatsächliche Verbrauch für die Verrechnung herangezogen.

§ 6 Gebührenpflichtige Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

Zur Entrichtung der Abgaben ist der Eigentümer der an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Liegenschaft verpflichtet. Wenn dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, ist der Eigentümer der an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Baulichkeit zur Entrichtung der Wasserverbrauchsgebühren verpflichtet.

Die Gebührenschuld für die Wasserverbrauchsgebühr und die Wasserzählergebühr entsteht mit dem ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen wird.

Die Abrechnungsperiode für die jährliche Wasserverbrauchsgebühr wird von 01.12. eines Jahres bis 30.11. des Folgejahres festgelegt. Die berechneten Jahresgebühren sind quartalsmäßig, in vier gleichen Teilbeträgen bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu leisten. Die Abrechnung wird im Dezember eines jeden Jahres aufgrund des tatsächlichen Verbrauchs (anhand der Zählerablesung) vorgeschrieben. Der gemessene Verbrauch gilt als Grundlage für die Vorschreibungen im Folgejahr.

§ 7 Gebührenermäßigung

In besonderen Fällen kann bei der Marktgemeinde Gratkorn um eine Gebührenermäßigung angesucht werden.

Voraussetzung dafür ist, dass keine Abgabenrückstände bei der Gemeinde bestehen. Die Ermäßigung beträgt EUR 50,00, wenn das Einkommen den jeweils gültigen Ausgleichszulagenrichtsatz nicht überschreitet und wird im Nachhinein in Form von Gratkorn-Einkaufsgutscheinen nach Bezahlung der Wasserverbrauchsgebühr ausbezahlt.

Für die Berechnung des Einkommens wird das Einkommen sämtlicher im gemeinsamen Haushalt mit dem Antragsteller gemeldeten Personen zum Stichtag 30.06. des Vorjahres zusammengerechnet. Die Entscheidung obliegt dem Gemeindevorstand.

Der Antrag ist im Marktgemeindegamt Gratkorn unter Vorlage folgender Beilagen bis zum Ende des Folgejahres einzubringen:

Einkommensteuerbescheid oder Lohn- und Gehaltsbestätigung des Dienstgebers über die letzten 12 Monate oder Pensionsbescheid mit dem letzten Zahlungsabschnitt, der Bestätigung des Arbeitsamtes über den Zeitraum der Arbeitslosigkeit und Höhe der bezogenen Unterstützung.

Über die Bewilligung oder Ablehnung einer Ermäßigung wird der Antragsteller schriftlich verständigt. Auf eine Ermäßigung besteht kein Rechtsanspruch.

Änderungen, betreffend Einkommen, Pensionsbezug, Arbeitslosigkeit, Einheitswertbescheid, etc. sowie Änderungen in der Haushaltsgröße sind unverzüglich dem Marktgemeindegamt Gratkorn mitzuteilen. Die Ermäßigung ist jeweils auf die Dauer eines Jahres befristet und wird in Form von Gratkorn- Einkaufsgutscheinen vergütet.

§ 8 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zu Grunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen vier Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde, schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Umsatzsteuer

Allen vorher angeführten Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§ 10 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung der Gemeinde Gratkorn vom 18.11.2015 außer Kraft.

Die Änderung der Wassergebührenordnung in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.2023 tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

MARKTGEMEINDE GRATKORN

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



Michael Feldgrill